Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1982/5/5 1Ob51/81

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.05.1982

Norm

WRG §74 Abs4

Rechtssatz

Mangels anderweitiger Vereinbarung tritt durch die Bildung einer Wassergenossenschaft keine Änderung von bestehenden Wasserberechtigungen ein (§ 74 Abs 4 WRG). Ein genossenschaftlicher Zusammenschluß allein beseitigt also die individuellen wasserwirtschaftlichen Rechte der Genossenschaftsmitglieder nicht. Soll ein Wasserrecht auf die Genossenschaft übergehen, muß der bisher Berechtigte auf sein Recht verzichten und die Genossenschaft um die Verleihung eines gleichen Rechtes ansuchen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 51/81
  Entscheidungstext OGH 05.05.1982 1 Ob 51/81
  Veröff: SZ 55/66

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0082697

Dokumentnummer

JJR_19820505_OGH0002_0010OB00051_8100000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at